

12. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses

19.11.2020 18:30 Uhr

Köthen (Anhalt), 11.11.2020

- Bekanntmachung -

zur 12. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
am Donnerstag, dem 19.11.2020 um 18:30 Uhr
Ratssaal , Marktstraße 1-3
06366 K ö t h e n (A n h a l t)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Verlängerung der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 durch eine Bauschuttrecyclinganlage	2020103/1
2.5	Standortentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus Stadt Köthen	2020152/1
2.6	Antrag der Ortsbürgermeisterin Wülknitz: Sanierung der Lindenstraße	2020153/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Vergabe der Grünpflegeleistungen in der Innenstadt - LOS 13	2020161/1
3.5	Tischvorlage Vergabe der Planungsleistungen Erneuerung und Neubau barrierefreie Bushaltestelle Prio 2	-
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Uwe K l i m m e k
Ausschussvorsitzender

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 19.11.2020
Sitzung : 12. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2020103/1
TOP 2.4 : Verlängerung der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 durch eine Bauschuttrecyclinganlage

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	19.11.2020	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.4	Befangen	0
Beschluss		Ja-Stimmen	11
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
laut BV			

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 20.11.2020

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 19.11.2020
Sitzung	: 12. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr.	: 2020152/1
TOP 2.5	: Standortentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus Stadt Köthen

Protokolltext

Antrag der Fraktion Die Linke:

Es ist eine Befragung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zu den geplanten Standorten durchzuführen.

Die Kosten für den Erwerb des Grundstückes Standort Reupziger Straße sind zu ermitteln.

Abstimmung zum Antrag: 5 Ja-Stimmen/ 4 Nein-Stimmen/ 2 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	19.11.2020	IST Stimmberechtigte	11
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	zurückgestellt		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 20.11.2020

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 19.11.2020
Sitzung : 12. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr. : 2020153/1
TOP 2.6 : Antrag der Ortsbürgermeisterin Wülknitz: Sanierung der Lindenstraße

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss
Sitzung am	19.11.2020
TOP	2.6

SOLL Stimmberechtigte	11
IST Stimmberechtigte	11
Befangen	0
Ja-Stimmen	4
Nein-Stimmen	4
Enthaltungen	3

Beschluss	abgelehnt
-----------	-----------

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 20.11.2020

Ina Rauer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020103/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 19.11.2020 TOP: 2.4
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020103/1
	Az.:	erstellt am: 18.08.2020

Betreff

**Verlängerung der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks
Zeppelinstraße 16 durch eine Bauschuttrecyclinganlage**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2020: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2020	laut BV
2	01.12.2020: Hauptausschuss	01.12.2020	laut BV
3	10.12.2020: Stadtrat	10.12.2020	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		11.11.2020

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung zur Duldung der Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Baugesetzbuch (BauGB)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)

Gesetz über die Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Datum vom 11.04.2019 schloss die Stadt Köthen (Anhalt) mit der Betreiberin der Bauschuttrecyclinganlage einen Vertrag zur Gestattung der Nutzung des Grundstückes Zeppelinstraße 16 (siehe Anlage 3). Zum damaligen wie auch zum heutigen Sach- und Rechtsstand ist die Bauschuttrecyclinganlage bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Im Gegenzug zur Duldung durch die Stadt verpflichtete sich die Betreiberin zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens – Aufstellung Bebauungsplan Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ (B-Plan 66) um damit die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage an dem Standort zu schaffen.

Die Duldung der Bauschuttrecyclinganlage erfolgt im Rahmen des Vertrages für zwei Jahre ab dessen Rechtskraft, also bis zum 11.04.2021 (siehe Anlage 2 - § 3 Abs. 1). Gleichzeitig wurde die Betreiberin dazu aufgefordert, das Bauleitplanverfahren aktiv zu begleiten um innerhalb der zwei Jahre die Rechtskraft des B-Planes 66 zu erreichen (siehe Anlage 2 - § 2 Abs. 3).

Aufgrund der Corona-Pandemie-Situation verzögerte sich die Be- und Erarbeitung des B-Planes 66, so dass das durch beide Vertragsparteien avisierte Ziel nicht mehr innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraumes zu erreichen ist.

Aus diesem Grund beantragte die Betreiberin der Bauschuttrecyclinganlage die Verlängerung der Duldungsvereinbarung. Ausgehend vom jetzigen Bearbeitungsstand genügt hierzu eine Verlängerung um ein Jahr, also bis zum 11.04.2022.

Die Verlängerung des Duldungszeitraumes bedarf einer vertraglichen Änderung des ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vertrages. Hierbei ist es jedoch lediglich erforderlich die zweimalig im Vertrag benannte Zwei-Jahres-Frist (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1) in Form der in der Anlage 1 beigefügten Ergänzungsvereinbarung auf eine Drei-Jahres-Frist zu ändern.



Verlängerung DV - Anlage 1.pdf



Anlage 2 Ursprungsvertrag.pdf

Anlage 2

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der **Stadt Köthen (Anhalt)**
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

vertreten durch den **Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)**
Herrn Bernd Hauschild
im Folgenden - Stadt Köthen (Anhalt) - genannt

und der **Firma Baustoffwerk Köthen GmbH**
vertreten durch
Herrn Rudolf Schäfer
geschäftsansässig
Zeppelinstraße 16
06366 Köthen (Anhalt)
im Folgenden - Bauherrin - genannt

über die Duldung der nach der BauO LSA derzeit nicht genehmigungsfähigen Nutzung einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem

Grundstück: Zeppelinstraße 16
Gemarkung: Köthen
Flur: 23
Flurstücke: 1109 und 10026

Auf der Grundlage der §§ 54 – 61 VwVfG schließen die Vertragsparteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages ist

- a) einerseits gemäß § 2 das Bestreben zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung des Grundstückes Zeppelinstraße 16 (Gemarkung Köthen, Flur 23, Flurstücke 1109 und 10026) als Bauschuttrecyclinganlage entsprechend des Genehmigungsantrages vom 20.12.2018 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder andernfalls der Rückbau der aufgestellten Anlagen (Betonmischanlage, Vorbrecher, Siebmaschine, Nachbrecher, BHKW usw.) sowie der Schüttgüterflächen für Kiese, Sande und Aushubmassen und
- b) andererseits gemäß § 3 die Duldung der unter a) genannten Nutzung.

§ 2

- (1) Die Bauherrin verpflichtet sich, die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens nach dem BauGB u. a. für das in § 1 genannte Betriebsgelände unverzüglich (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) in Zusammenarbeit mit der Stadt Köthen (Anhalt) mit dem Ziel der Genehmigungsfähigkeit der Bauschuttrecyclinganlage

durchzuführen. Hierzu wird ein gesonderter städtebaulicher Vertrag zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen.

- (2) Bei Scheitern dieses Ziels (z. B. ablehnender Beschluss im Stadtrat; Nichtzustandekommen des städtebaulichen Vertrages) sind sämtliche Nutzungen auf Anforderung der Stadt Köthen (Anhalt) sofort einzustellen und die (baulichen) Anlagen innerhalb eines Monats seit Zugang der Anforderung zu entfernen.
- (3) Ein Scheitern wird unwiderlegbar vermutet, wenn das Ziel des Absatzes (1) nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, berechnet ab Abschluss dieses Vertrages, erreicht wird oder aber die Bauherrin das Verfahren im Sinne des Absatzes (1) seit einem Zeitraum von sechs Monaten schuldhaft nicht mehr betrieben hat. Ein Scheitern wird zudem unwiderlegbar vermutet, wenn der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nicht innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss dieses Vertrages zu Stande kommt.

§ 3

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, die Nutzung bis zum Eintritt der Bestandskraft einer Baugenehmigung, längstens jedoch bis zu zwei Jahre nach Abschluss dieses Vertrages, zu dulden.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. (2) (auch i.V.m. mit § 2 Abs. (3) dieses Vertrages) endet die Duldungspflicht mit dem auf den Zugang des Anforderungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Köthen (Anhalt) zur Mitwirkung an dem in § 2 Abs. (1) genannten Bauleitplanverfahren.

§ 4

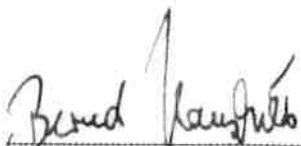
Die Bauherrin unterwirft sich gemäß § 61 VwVfG der sofortigen Vollstreckung aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

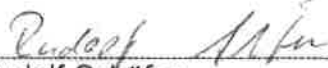
§ 5

Für den Fall, dass die Bauherrin ihren Verpflichtungen aus § 2 Abs. (2) dieses Vertrages nicht nachkommt, wird ein Zwangsgeld gemäß § 61 (2) VwVfG i. V. m. § 4 VwVfG LSA, §§ 71 und 73 VwVG LSA und §§ 53, 56 und 59 SOG LSA in Höhe von **25.000,00 €** angedroht.

Köthen(Anhalt), 11.4.2019

Köthen (Anhalt),


Bernd Hauschild
Oberbürgermeister


Rudolf Schäfer
Geschäftsführer

Bauschlager Köthen GmbH
i.G.
Zeppelinstr. 1b
06366 Köthen
Tel. 03496-61169-25

Ergänzungsvereinbarung

zwischen der **Stadt Köthen (Anhalt)**
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

vertreten durch den **Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)**
Herrn Bernd Hauschild
im Folgenden - Stadt Köthen(Anhalt) - genannt

und der **Firma Baustoffwerk Köthen GmbH**
vertreten durch
Herrn Rudolf Schäfer
geschäftsansässig
Zeppelinstraße 16
06366 Köthen (Anhalt)
im Folgenden - Bauherrin - genannt

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 11.04.2019 (im Folgenden Ursprungsvertrag genannt) über die Duldung der nach der BauO LSA derzeit nicht genehmigungsfähigen Nutzung einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem

Grundstück: Zeppelinstraße 16
Gemarkung: Köthen
Flur: 23
Flurstücke: 1109 und 10026

Auf der Grundlage der §§ 54 – 61 VwVfG in Verbindung mit dem Ursprungsvertrag schließen die Vertragsparteien folgende Ergänzungsvereinbarung:

§ 1

- (1) Die Frist von zwei Jahren für die Annahme des Scheiterns aus § 2 Abs. 3 Satz 1 des Ursprungsvertrages wird um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.
- (2) Der benannte Duldungszeitraum aus § 3 Abs. 1 des Ursprungsvertrages wird um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.
- (3) Für den Beginn dieser Zeiträume/Fristen verbleibt es bei der Regelungen des Ursprungsvertrages.
- (4) Die übrigen Regelungen des Vertrages bleiben unberührt.

Köthen(Anhalt),

Köthen (Anhalt),

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Rudolf Schäfer
Geschäftsführer

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020152/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 19.11.2020 TOP: 2.5
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020152/1
	Az.:	erstellt am: 22.10.2020

Betreff

Standortentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus Stadt Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2020: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2020	zurückgestellt

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		11.11.2020

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Stadt Köthen am Standort Reupziger Straße/ Holländer Weg vorzunehmen und beauftragt die Verwaltung, die Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen vorzubereiten.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2019 wurden durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Köthen die räumlichen und baulichen Anforderungen an den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses definiert und eine Standortvorauswahl getroffen. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob der Betriebshof mit den baulichen und räumlichen Anforderungen für die Abteilungen Grünflächen und Bauhof ebenfalls in den neuen Standort der Feuerwehr integriert werden kann.

Der BSU hat auf dieser Grundlage am 5.9.2019 die Anforderungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und eines Betriebshofgebäudes bezüglich Standort, Gebäude und Freiflächen sowie die Standortvorauswahl beschlossen. Weiterhin wurde die Aufgabenstellung für die weitergehende Standortuntersuchung für die bevorzugten Standorte Am Dreiangel, Am Holländer Weg und Reupziger Straße durch ein Planungsbüro beschlossen.

Die Planungsaufgabe der Standortuntersuchung wurde an die Steinbacher Consult GmbH Niederlassung Lützen vergeben. Die Variantenuntersuchung wurde im BSU am 18.6.2020 vorgestellt.

Für ein Konzept Feuerwehr und Betriebshof ist räumlich nur der Standort Am Dreiangel realisierbar. Allerdings sind die finanziellen Vorteile aufgrund von Synergien beider Nutzungen als eher gering einzuschätzen.

Die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses ohne Betriebshof ist am Standort Reupziger Straße am wirtschaftlichsten.

In der Untersuchung des Planungsbüros wurden Kosten für Grunderwerb, Altlastensanierung, Leitungsverlegungen, Erschließung, Ausgleichsmaßnahmen usw. nicht betrachtet.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Kostenermittlung für diese Maßnahmen nicht möglich. Um eine Standortentscheidung vorzubereiten, wurde zusätzlich zu den vom Planungsbüro ermittelten Projektkosten eine Abschätzung der Risiken bzw. der standortabhängigen Kosten für verkehrliche Erschließung, technische Ver- und Entsorgung, Bauleitplanung, Grunderwerb, Abbruch, Baugrund, Naturschutz bzw. Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorteile aus möglichen Synergien vorgenommen. Weiterhin wurde die Möglichkeit der Gewinnung von Fördermitteln geprüft.

Diese Faktoren wurden in Anlage 1 mit einem Ampelsystem dargestellt (grün-rot-gelb).

Im Ergebnis der Standortuntersuchung wird der Standort Reupziger Straße für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses favorisiert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Objektplanung für diesen Standort vorzunehmen. Weiterhin soll dieser Standort im künftigen Stadtentwicklungskonzept als Feuerwehrstandort ausgewiesen werden und Fördermöglichkeiten zur Finanzierung der Investitionskosten geprüft werden.

In der Überarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes wird angestrebt, das Stadtquartier im Bereich Am Dreiangel, Bahnhof, Malzfabrik als prioritär zu entwickelndes Gebiet auszuweisen.



Anlage1_StandortvergleichmitKosten.pdf

Variantenvergleich

[illegible]

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020153/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 19.11.2020 TOP: 2.6
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020153/1
	Az.:	erstellt am: 22.10.2020

Betreff

Antrag der Ortsbürgermeisterin Wülknitz: Sanierung der Lindenstraße

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2020: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2020	abgelehnt
2	01.12.2020: Hauptausschuss	01.12.2020	laut BV
3	10.12.2020: Stadtrat	10.12.2020	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		11.11.2020

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Sanierung der Lindenstraße in der Ortschaft Großwülknitz.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 85 Abs. 4 KVG, Eingemeindungsvertrag

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Einwohner/ Anlieger der Straße bemängeln seit Jahren den desolaten Zustand der Straße. Die Straße hat keine asphaltierte Straßendecke, keine funktionierende Entwässerung und keine Begrenzung mit Straßenborte. Bei Starkregen kann das Wasser regelmäßig nicht ablaufen. Die Reparaturen der letzten Jahre haben das Straßenniveau erhöht. Laut Eingemeindungsvertrag Anlage 3 Investitionsprioritäten mit der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2003 verpflichtete sich die Stadt Köthen (Anhalt) alle Straßen der Ortschaft zu sanieren. Der Ortschaftsrat Wülknitz beschließt, dass die Ortsbürgermeisterin einen Antrag bezüglich der Sanierung Lindenstraße im Stadtrat stellen soll.



StR-Antr-2020-22_OR-W_Lindenstrasse.pdf



StR-Antr-2020-22_Stellungnahme.pdf

Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

(§ 43 Abs. 3 S. 1 KVG LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 Geschäftsordnung)

Antragsteller: Karin Krietsch - Ortsbürgermeisterin	für Gremium ☒ Stadtrat ☒ Hauptausschuss
Datum und Unterschrift: 01.10.2020 	☒ Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur ☐ Sozial- und Kulturausschuss ☐ Rechnungsprüfungsausschuss ☐ Heimausschuss
Hinweis: Einreichungsfrist 14 Tage vor der Sitzung	

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Sanierung der Lindenstraße

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Sanierung der Lindenstraße in der Ortschaft Großwülknitz.

ggfs. gesetzliche Grundlagen:

§ 85 Abs. 4 KVG, Eingemeindungsvertrag

Haushaltsmittel:

erforderlich:

☒ Ja ☐ Nein

Höhe (geschätzt): _____

Deckungsvorschlag: _____

Begründung / Darlegung des Sachverhaltes:

Die Einwohner/ Anlieger der Straße bemängeln seit Jahren den desolaten Zustand der Straße. Die Straße hat keine asphaltierte Straßendecke, keine funktionierende Entwässerung und keine Begrenzung mit Straßenborte. Bei Starkregen kann das Wasser regelmäßig nicht ablaufen. Laut Eingemeindungsvertrag Anlage 3 Investitionsprioritäten mit der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2003 verpflichtete sich die Stadt Köthen (Anhalt) alle Straßen der Ortschaft zu sanieren, als 1. die Lindenstraße. Der Ortschaftsrat Wülknitz beschließt, dass die Ortsbürgermeisterin einen Antrag bezüglich der Sanierung Lindenstraße im Stadtrat stellen soll.





Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

lfd. Nr.

von Antragsteller:	vorgesehene Beratungsfolge:
vom:	
Vorlagen-Nr.	
<i>für Stellungnahme zuständig:</i>	<i>Bearbeitungsfrist:</i>

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Haushaltsmittel:

Deckungsvorschlag umsetzbar?

☐ Ja ☐ Nein

Haushaltsmittel in laufendem Haushaltsjahr _____ vorhanden? ☐ Ja ☐ Nein

Produkt _____ Sachkonto _____ Untersachkonto _____

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Niederschrift

Köthen (Anhalt), 23.11.2020

über die 12. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und
Umweltausschusses
öffentlicher Teil

Die Sitzung fand statt:

Datum :	19.11.2020	Ort :	06366 K ö t h e n (A n h a l t)
Beginn :	18:30	Straße :	Marktstraße 1-3
Ende :	20:30	Raum :	Ratssaal

Anwesende Mitglieder
lt. Teilnehmerliste :

11 (siehe Anhang)

Von der Verwaltung
waren anwesend :

Ina Rauer (D 6 /Dezernentin)
Dr. S.H. Schlömp (AL / Amt 65)
Claudia Mikolay (AL / Ordnungsamt)
Stefan Marx (SGB/ Bauordnung)
Cathrin Emmer (Amt 60 /Protokoll)

Außerdem waren
anwesend (Gäste) :

Mitteldeutsche Zeitung
StR Reisbach
StR Ziesemeier
StR Müller
Herr Heiko Schmidt (Freiwillige Feuerwehr)
Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr
Gäste

Tagungsleitung :

StR Uwe Klimmek

Schriftführer :

Cathrin Emmer

**Ausschussvorsitzend
er**

Dezernentin

Schriftführerin

Uwe Klimmek

Ina Rauer

Cathrin Emmer

Tagesordnung

TOP	Thema	Vorl.-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Verlängerung der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 durch eine Bauschuttrecyclinganlage	2020103/1
2.5	Standortentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus Stadt Köthen	2020152/1
2.6	Antrag der Ortsbürgermeisterin Wülknitz: Sanierung der Lindenstraße	2020153/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Vergabe der Grünpflegeleistungen in der Innenstadt - LOS 13	2020161/1
3.5	Tischvorlage Vergabe der Planungsleistungen Erneuerung und Neubau barrierefreie Bushaltestelle Prio 2	-
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Protokolltext

öffentlicher Teil

1. Eröffnung

Stadtrat Klimmek eröffnet die Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses.

1.1 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

Stadtrat Klimmek stellte die Beschlussfähigkeit sowie die Ordnungsmäßigkeit der Ladung fest.

2 Behandlung der öffentlichen TOPs

2.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Die Niederschrift öffentlicher Teil mit 8 Ja-Stimmen und 3 Enthaltung bestätigt.

2.2 Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)

StR Gahler fragte noch einmal nach, warum an der Krankenhauskreuzung die Grünen Pfeile zum Teil entfernt worden sind.

Die Landesstraßenbaubehörde als zuständiger Straßenbaulastträger (Lohmannstraße = Landesstraße) hat diese Entscheidung getroffen hat. Es wurde zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die „grünen Pfeile“ aufgrund der ringsherum führenden Blindensignalisierung vollständig entfernt wurden.

Kritik von StR Gahler, dass auf dem Parkplatz auf dem Friedhof Knöllchen verteilt worden sind.

Es ist festzustellen, dass allgemein Verwarnungen erteilt werden, weil die Parkscheibe nicht korrekt eingestellt und gut lesbar ausliegt. Eine tatsächliche Zeitüberschreitung fällt nur sehr selten an. Die Befristung ist von Stadtratsmitgliedern gefordert worden. Anlass war u.a. die Fremdnutzung durch den in der Nähe befindlichen Partyservice. Weiter wurde der Parkplatz verstärkt durch LKW genutzt, welches zu grundhaften Schäden geführt hat. Eine 3 h-Parkdauer für die Erledigung der Friedhofsangelegenheiten wird als ausreichend gesehen.

StR Gahler wollte wissen, wie lange die Baustelle Wolfgangstraße noch läuft und die Sperrung Wolfgangstraße aufrechterhalten wird.

Die Sperrung ist beendet.

Es ist geplant, für die endgültige Aufbringung der Fahrbahnmarkierung kurzfristig noch einmal zu sperren.

StR Stahl ermahnte, dass nach Information von StR Müller die schriftliche Antwort zu seiner Anfrage bzgl. Bauvorhaben Emil-von-Behring-Straße immer noch fehlt.

Die Anfrage wurde bereits schriftlich beantwortet.

StR Stahl stellte fest, dass am Parkplatz am Prinzessinhaus am Gebäude ehemalige

Sparkasse – jetzt Injoy – eine Infotafel angebracht ist, die auf die Stadt Burg hinweist. Er bittet darum, diese zu entfernen.

Vor einigen Wochen hat der Betriebshof im Auftrag der Stiftung eine neue Informationstafel dort angebracht. Diese enthält im Wesentlichen Informationen zum Schloss Köthen, aber auch zu anderen Standorten, die zum Netzwerk Gartenträume gehören.

StR Rosenkranz bat darum, die Ausschilderung des öffentlichen WCs Ritterstraße besucherfreundlicher zu gestalten.

Das WC in der Ritterstraße ist auf dem Marktplatz vor dem Eingang der Commerzbank und auf Höhe der Bäckerei Steinecke ausgeschildert. In der Ritterstraße selbst wird mit einem Schild direkt zum WC verwiesen, und das WC selbst ist mittels Piktogramm gekennzeichnet. Die Verwaltung ist aber auch für konstruktive Vorschläge zur Verbesserung und Erweiterung der Ausschilderung offen.

StR Beyer wies noch einmal auf seine Anfrage aus dem SK bzgl. Baumfällung 1. TC Köthen hin.

Der 1. TC Köthen hat bereits einen Baumfällantrag gestellt für 4 Pyramidenpappeln und diesen auch genehmigt bekommen. Eine Behandlung und Entscheidung im BSU war nicht vorgesehen und aus nicht erfolgt weil der BSU gemäß Hauptsatzung der Stadt Köthen § 6 Abs.9 Nr.9 nur dann zu beteiligen ist, wenn Anträge zur Fällung **ortsbildprägender** Bäume vorliegen. Das ist bei den Pyramidenpappeln nicht der Fall.

Es handelt sich um mindestens 30 Jahre alte Pyramidenpappeln, die auf Grund der bekannten Astausbruchproblematik eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Die Wurzelausläufer der Pappeln haben bereits auf dem Spielfeldbelag große Schäden (Anheben des Belages bis hin zur Rissbildung) verursacht und damit die Nutzbarkeit stark eingeschränkt. Der Förderantrag für die Sanierung des Tennisplatzes wurde für 2021 beim Landessportbund gestellt. Die Fällungen erfolgen sofern die Fördermittel in Aussicht gestellt werden und in dem Zeitraum indem die Fällungen aus naturschutzrechtlichen Gründen möglich sind.

StR Schaller-Engelmann wies darauf hin, dass sich im Tierparkbereich eine Eiche befindet, die im Stammfußbereich durch einen Pilzbewuchs völlig morsch und aus seiner Sicht umsturzgefährdet ist.

Ende Oktober fand eine Begehung der Bäume statt. Zurzeit sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Um Veränderungen besser wahrzunehmen wurde ein verkürztes Intervall der Regelkontrolle festgelegt.

Frau Rauer wies auf die ausgereichte aktuelle Liste zu Baumfällungen 2020/2021 hin. Darin sind auch die Bäume aufgeführt, welche sich im Nachgang der betreffenden Sitzung noch ergeben haben.

2.3 Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)

StR Rosenkranz beantragt im Namen seiner Fraktion den Top 2.5 von der Tagesordnung zu nehmen da einige Punkte für einen Vergabebeschluss zu Planungsleistungen noch nicht umgesetzt wurden. Auch sind die Belange der Kameraden aus dem Konzept vom 05.09.2019 noch nicht ausreichend berücksichtigt. Weiter ist die Stadt noch nicht im Besitz des Grundstückes.

Frau Rauer bittet darum zu mindestens zu beraten, da sonst das Vorhaben ins Stocken gerät.

StR Heeg plädierte ebenfalls dafür den Top zu behandeln um genau die angesprochenen

Punkte zu diskutieren. Die Entscheidung zur Abstimmung kann immer noch zur Behandlung des Tops 2.5 erfolgen.

StR Rosenkranz stimmte dem zu und zog den Antrag zurück.

StRn Benecke-Bädelt plädiert ebenfalls dafür den TOP zu diskutieren, eine Abstimmung kann immer noch zurück gestellt werden.

Die Tagesordnung öffentlicher Teil wurde einstimmig angenommen.

2.4 Verlängerung der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 durch eine Bauschuttrecyclinganlage

Abstimmungsergebnis: 11 / 0 / 0 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.5 Standortentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus Stadt Köthen

Durch Frau Rauer wurden die Vor- und Nachteile der vorgeschlagenen neuen Standorte ausführlich erläutert.

StR Rosenkranz erklärte, dass es unstrittig ist, dass ein neues Feuerwehrhaus benötigt wird und dieses Thema kontrovers zu diskutieren sei, da noch einige Fragen ungeklärt sind.

Es wird folgender Änderungsantrag gestellt:

Der BSU beschließt, dass vor der Vergabe der Planungsleistungen zum Neubau des Feuerwehrgerätehauses das zu beplanende Grundstück von der Stadt Köthen erworben wird. Vor der Vorbereitung zur Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen durch die Verwaltung, wird der durch die Verwaltung favorisierte Standort Reupziger Straße /Holländer Weg dem Stadtrat zur Abstimmung vorgestellt.

StR Ziesemeier stimmte dem Antrag von StR Rosenkranz ebenfalls zu. Weiter wäre zu klären wie die Kameraden der Feuerwehr zu den geplanten Standorten dazu stehen.

StR Krischok schlägt vor, die Kameraden der Feuerwehr zu befragen um eventuelle notwendige Änderungen einzuarbeiten.

Heiko Schmidt –Stadtwehrleiter der Freiwillige Feuerwehr- wurde das Wort erteilt und erklärte, dass die Kameraden zu jeder Zeit über den Stand der Dinge informiert worden sind.

StR Stahl ist ebenfalls der Meinung, dass der Beschluss zur Standortentscheidung im Stadtrat und nicht nur im BSU zur Beschlussfassung gebracht werden soll.

StR Schaller-Engelmann stellte im Namen seiner Fraktion den Antrag eine Befragung der Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zu den geplanten Standorten durchzuführen und die Kosten für den Erwerb des Grundstückes in der Holländer Weg/ Reupziger Straße zu ermitteln.

Abstimmungsergebnis zum Antrag Die Linke: 5 / 4 / 2 (Ja/Nein/Enthaltung)

Über den Antrag von StR Rosenkranz wurde nicht abgestimmt.

Die Beschlussvorlage wurde zurück gestellt.

2.6 Antrag der Ortsbürgermeisterin Wülknitz: Sanierung der Lindenstraße

StR Stahl fragte nach, ob eine Ortsbürgermeisterin solch einen Antrag auf die Tagesordnung einbringen darf.

StR Heeg bejahte das und wies auf § 84 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hin.

(Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgermeister hat den Ortschaftsrat über die Entscheidung zu unterrichten)

Abstimmungsergebnis: 4 / 4 / 3 (Ja/Nein/Enthaltung)

2.7 Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)

StR Stößel verwies auf den Platz am Krankenhaus/Alter Haupteingang in der Halleschen Straße gegenüber der Volkssolidarität. Hier wurde die Begrünung vollständig entfernt und die Fläche komplett versiegelt. Kürzlich wurde hierzu ein Gesetz verabschiedet, indem solche Vorhaben nicht mehr zulässig sind. Er bat um Prüfung, wie die Stadt zukünftig darauf einwirken kann.

Frau Rauer erklärte, dass das Anlegen solcher Flächen nicht antragspflichtig sind. Die Überprüfung verbleibt jedoch bei den Bauordnungsämtern. Die Vorschriften gelten für die zukünftigen Vorhaben. Bestehende Anlagen sind ausgenommen. Möglich wäre ein Hinweis in den Baugenehmigungen.

Die Versiegelung im Objekt Helios Klinik wird geprüft.

StR Gahler informierte, dass in der Straße Am Hubertus im Bereich zwischen Studentenwohnheim und Geuzer Straße ein Stück Gehweg fehlt und bittet um Befestigung.

Weiter bat er um Prüfung, ob die Wolfgangstraße und die Straßen in der Umgebung als Einbahnstraßen hergerichtet werden können.

Er teilte mit, dass im Froschteich ein Einkaufswagen liegt.

StR Schaller-Engelmann bittet um Prüfung, ob das Parken in der Straße der DSF in Merzien auf den derzeit geschotterten Straßenrändern künftig zugelassen werden kann. Derzeit ist dort Parkverbot.

Weiter wies er darauf hin, dass an der Ampelkreuzung August-Bebel-Straße/Siebenbrunnenpromenade eine sehr lange Schaltdauer eingestellt ist.

StRn Lange bittet aus dem Protokoll der letzten Sitzung heraus um Informationen, ob und wann eine Terminvereinbarung mit Herrn Schröder zur Baumfällung im Bereich Hallesche Straße, ehemals BMK, vereinbart wurde.

StR Stahl bittet darum, bei zukünftigen Anträgen von Baugenehmigungen für Leuchtreklamen (Bsp. KKH Kreuzung) sensibel umzugehen. Die Stadt sollte hier ein Mitspracherecht im Rahmen der Erteilung der Baugenehmigungen haben. Aus seiner Sicht beeinträchtigen diese Werbeanlagen die Verkehrsteilnehmer erheblich.

Tagesordnung der 12. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses am 19.11.2020

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.4	Verlängerung der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks Zeppelinstraße 16 durch eine Bauschuttrecyclinganlage	2020103/1
2.5	Standortentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus Stadt Köthen	2020152/1
2.6	Antrag der Ortsbürgermeisterin Wülknitz: Sanierung der Lindenstraße	2020153/1
2.7	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.4	Vergabe der Grünpflegeleistungen in der Innenstadt - LOS 13	2020161/1
3.5	Tischvorlage Vergabe der Planungsleistungen Erneuerung und Neubau barrierefreie Bushaltestelle Prio 2	-
3.6	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.4

Verlängerung der Duldungsvereinbarung
zur Nutzung des Grundstücks
Zeppelinstraße 16 durch eine
Bauschuttrecyclinganlage

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020103/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 19.11.2020 TOP: 2.4
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020103/1
	Az.:	erstellt am: 18.08.2020

Betreff

**Verlängerung der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks
Zeppelinstraße 16 durch eine Bauschuttrecyclinganlage**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2020: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2020	laut BV
2	01.12.2020: Hauptausschuss	01.12.2020	laut BV
3	10.12.2020: Stadtrat	10.12.2020	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		11.11.2020

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung zur Duldung der Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Baugesetzbuch (BauGB)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)

Gesetz über die Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Datum vom 11.04.2019 schloss die Stadt Köthen (Anhalt) mit der Betreiberin der Bauschuttrecyclinganlage einen Vertrag zur Gestattung der Nutzung des Grundstückes Zeppelinstraße 16 (siehe Anlage 3). Zum damaligen wie auch zum heutigen Sach- und Rechtsstand ist die Bauschuttrecyclinganlage bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Im Gegenzug zur Duldung durch die Stadt verpflichtete sich die Betreiberin zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens – Aufstellung Bebauungsplan Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ (B-Plan 66) um damit die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage an dem Standort zu schaffen.

Die Duldung der Bauschuttrecyclinganlage erfolgt im Rahmen des Vertrages für zwei Jahre ab dessen Rechtskraft, also bis zum 11.04.2021 (siehe Anlage 2 - § 3 Abs. 1). Gleichzeitig wurde die Betreiberin dazu aufgefordert, das Bauleitplanverfahren aktiv zu begleiten um innerhalb der zwei Jahre die Rechtskraft des B-Planes 66 zu erreichen (siehe Anlage 2 - § 2 Abs. 3).

Aufgrund der Corona-Pandemie-Situation verzögerte sich die Be- und Erarbeitung des B-Planes 66, so dass das durch beide Vertragsparteien avisierte Ziel nicht mehr innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraumes zu erreichen ist.

Aus diesem Grund beantragte die Betreiberin der Bauschuttrecyclinganlage die Verlängerung der Duldungsvereinbarung. Ausgehend vom jetzigen Bearbeitungsstand genügt hierzu eine Verlängerung um ein Jahr, also bis zum 11.04.2022.

Die Verlängerung des Duldungszeitraumes bedarf einer vertraglichen Änderung des ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vertrages. Hierbei ist es jedoch lediglich erforderlich die zweimalig im Vertrag benannte Zwei-Jahres-Frist (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1) in Form der in der Anlage 1 beigefügten Ergänzungsvereinbarung auf eine Drei-Jahres-Frist zu ändern.



Verlängerung DV - Anlage 1.pdf Anlage 2 Ursprungsvertrag.pdf

Anlage 2

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen der **Stadt Köthen (Anhalt)**
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

vertreten durch den **Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)**
Herrn Bernd Hauschild
im Folgenden - Stadt Köthen(Anhalt) - genannt

und der **Firma Baustoffwerk Köthen GmbH**
vertreten durch
Herrn Rudolf Schäfer
geschäftsansässig
Zeppelinstraße 16
06366 Köthen (Anhalt)
im Folgenden - Bauherrin - genannt

über die Duldung der nach der BauO LSA derzeit nicht genehmigungsfähigen Nutzung einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem

Grundstück: Zeppelinstraße 16
Gemarkung: Köthen
Flur: 23
Flurstücke: 1109 und 10026

Auf der Grundlage der §§ 54 – 61 VwVfG schließen die Vertragsparteien folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand dieses Vertrages ist

- a) einerseits gemäß § 2 das Bestreben zur Herstellung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Nutzung des Grundstückes Zeppelinstraße 16 (Gemarkung Köthen, Flur 23, Flurstücke 1109 und 10026) als Bauschuttrecyclinganlage entsprechend des Genehmigungsantrages vom 20.12.2018 nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz oder andernfalls der Rückbau der aufgestellten Anlagen (Betonmischanlage, Vorbrecher, Siebmaschine, Nachbrecher, BHKW usw.) sowie der Schüttgüterflächen für Kiese, Sande und Aushubmassen und
- b) andererseits gemäß § 3 die Duldung der unter a) genannten Nutzung.

§ 2

- (1) Die Bauherrin verpflichtet sich, die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens nach dem BauGB u. a. für das in § 1 genannte Betriebsgelände unverzüglich (vgl. § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB) in Zusammenarbeit mit der Stadt Köthen (Anhalt) mit dem Ziel der Genehmigungsfähigkeit der Bauschuttrecyclinganlage

durchzuführen. Hierzu wird ein gesonderter städtebaulicher Vertrag zwischen den Vertragsparteien abgeschlossen.

- (2) Bei Scheitern dieses Ziels (z. B. ablehnender Beschluss im Stadtrat; Nichtzustandekommen des städtebaulichen Vertrages) sind sämtliche Nutzungen auf Anforderung der Stadt Köthen (Anhalt) sofort einzustellen und die (baulichen) Anlagen innerhalb eines Monats seit Zugang der Anforderung zu entfernen.
- (3) Ein Scheitern wird unwiderlegbar vermutet, wenn das Ziel des Absatzes (1) nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren, berechnet ab Abschluss dieses Vertrages, erreicht wird oder aber die Bauherrin das Verfahren im Sinne des Absatzes (1) seit einem Zeitraum von sechs Monaten schuldhaft nicht mehr betrieben hat. Ein Scheitern wird zudem unwiderlegbar vermutet, wenn der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nicht innerhalb von sechs Monaten seit Abschluss dieses Vertrages zu Stande kommt.

§ 3

- (1) Die Stadt Köthen (Anhalt) verpflichtet sich, die Nutzung bis zum Eintritt der Bestandskraft einer Baugenehmigung, längstens jedoch bis zu zwei Jahre nach Abschluss dieses Vertrages, zu dulden.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. (2) (auch i.V.m. mit § 2 Abs. (3) dieses Vertrages) endet die Duldungspflicht mit dem auf den Zugang des Anforderungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Köthen (Anhalt) zur Mitwirkung an dem in § 2 Abs. (1) genannten Bauleitplanverfahren.

§ 4

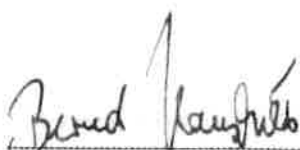
Die Bauherrin unterwirft sich gemäß § 61 VwVfG der sofortigen Vollstreckung aus diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 5

Für den Fall, dass die Bauherrin ihren Verpflichtungen aus § 2 Abs. (2) dieses Vertrages nicht nachkommt, wird ein Zwangsgeld gemäß § 61 (2) VwVfG i. V. m. § 4 VwVfG LSA, §§ 71 und 73 VwVG LSA und §§ 53, 56 und 59 SOG LSA in Höhe von **25.000,00 €** angedroht.

Köthen(Anhalt), 11.4.2019

Köthen (Anhalt),


Bernd Hauschild
Oberbürgermeister


Rudolf Schäfer
Geschäftsführer

Baustoffwerk Köthen GmbH
i.G.
Zeppelinstr. 1b
06386 Köthen
Tel. 03496-611697-25

Ergänzungsvereinbarung

zwischen der **Stadt Köthen (Anhalt)**
Marktstraße 1-3
06366 Köthen (Anhalt)

vertreten durch den **Oberbürgermeister der Stadt Köthen (Anhalt)**
Herrn Bernd Hauschild
im Folgenden - Stadt Köthen(Anhalt) - genannt

und der **Firma Baustoffwerk Köthen GmbH**
vertreten durch
Herrn Rudolf Schäfer
geschäftsansässig
Zeppelinstraße 16
06366 Köthen (Anhalt)
im Folgenden - Bauherrin - genannt

zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 11.04.2019 (im Folgenden Ursprungsvertrag genannt) über die Duldung der nach der BauO LSA derzeit nicht genehmigungsfähigen Nutzung einer Bauschuttrecyclinganlage auf dem

Grundstück: Zeppelinstraße 16
Gemarkung: Köthen
Flur: 23
Flurstücke: 1109 und 10026

Auf der Grundlage der §§ 54 – 61 VwVfG in Verbindung mit dem Ursprungsvertrag schließen die Vertragsparteien folgende Ergänzungsvereinbarung:

§ 1

- (1) Die Frist von zwei Jahren für die Annahme des Scheiterns aus § 2 Abs. 3 Satz 1 des Ursprungsvertrages wird um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.
- (2) Der benannte Duldungszeitraum aus § 3 Abs. 1 des Ursprungsvertrages wird um ein Jahr auf drei Jahre verlängert.
- (3) Für den Beginn dieser Zeiträume/Fristen verbleibt es bei der Regelungen des Ursprungsvertrages.
- (4) Die übrigen Regelungen des Vertrages bleiben unberührt.

Köthen(Anhalt),

Köthen (Anhalt),

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

Rudolf Schäfer
Geschäftsführer

2.5

Standortentscheidung Neubau

Feuerwehrgerätehaus Stadt Köthen

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020152/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 19.11.2020 TOP: 2.5
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020152/1
	Az.:	erstellt am: 22.10.2020

Betreff

Standortentscheidung Neubau Feuerwehrgerätehaus Stadt Köthen

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2020: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2020	zurückgestellt

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		11.11.2020

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt, den Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Stadt Köthen am Standort Reupziger Straße/ Holländer Weg vorzunehmen und beauftragt die Verwaltung, die Vergabe der erforderlichen Planungsleistungen vorzubereiten.

Gesetzliche Grundlagen:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Jahr 2019 wurden durch die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Köthen die räumlichen und baulichen Anforderungen an den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses definiert und eine Standortvorauswahl getroffen. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob der Betriebshof mit den baulichen und räumlichen Anforderungen für die Abteilungen Grünflächen und Bauhof ebenfalls in den neuen Standort der Feuerwehr integriert werden kann.

Der BSU hat auf dieser Grundlage am 5.9.2019 die Anforderungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses und eines Betriebshofgebäudes bezüglich Standort, Gebäude und Freiflächen sowie die Standortvorauswahl beschlossen. Weiterhin wurde die Aufgabenstellung für die weitergehende Standortuntersuchung für die bevorzugten Standorte Am Dreiangel, Am Holländer Weg und Reupziger Straße durch ein Planungsbüro beschlossen.

Die Planungsaufgabe der Standortuntersuchung wurde an die Steinbacher Consult GmbH Niederlassung Lützen vergeben. Die Variantenuntersuchung wurde im BSU am 18.6.2020 vorgestellt.

Für ein Konzept Feuerwehr und Betriebshof ist räumlich nur der Standort Am Dreiangel realisierbar. Allerdings sind die finanziellen Vorteile aufgrund von Synergien beider Nutzungen als eher gering einzuschätzen.

Die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses ohne Betriebshof ist am Standort Reupziger Straße am wirtschaftlichsten.

In der Untersuchung des Planungsbüros wurden Kosten für Grunderwerb, Altlastensanierung, Leitungsverlegungen, Erschließung, Ausgleichsmaßnahmen usw. nicht betrachtet.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Kostenermittlung für diese Maßnahmen nicht möglich. Um eine Standortentscheidung vorzubereiten, wurde zusätzlich zu den vom Planungsbüro ermittelten Projektkosten eine Abschätzung der Risiken bzw. der standortabhängigen Kosten für verkehrliche Erschließung, technische Ver- und Entsorgung, Bauleitplanung, Grunderwerb, Abbruch, Baugrund, Naturschutz bzw. Ausgleichsmaßnahmen sowie Vorteile aus möglichen Synergien vorgenommen. Weiterhin wurde die Möglichkeit der Gewinnung von Fördermitteln geprüft.

Diese Faktoren wurden in Anlage 1 mit einem Ampelsystem dargestellt (grün-rot-gelb).

Im Ergebnis der Standortuntersuchung wird der Standort Reupziger Straße für den Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses favorisiert.

Die Verwaltung schlägt vor, die Objektplanung für diesen Standort vorzunehmen. Weiterhin soll dieser Standort im künftigen Stadtentwicklungskonzept als Feuerwehrstandort ausgewiesen werden und Fördermöglichkeiten zur Finanzierung der Investitionskosten geprüft werden.

In der Überarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes wird angestrebt, das Stadtquartier im Bereich Am Dreiangel, Bahnhof, Malzfabrik als prioritär zu entwickelndes Gebiet auszuweisen.



Anlage1_StandortvergleichmitKosten.pdf

Variantenvergleich

[illegible]

2.6

Antrag der Ortsbürgermeisterin

Wülknitz: Sanierung der Lindenstraße

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020153/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 19.11.2020 TOP: 2.6
Amt: Ratsbüro	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020153/1
	Az.:	erstellt am: 22.10.2020

Betreff

Antrag der Ortsbürgermeisterin Wülknitz: Sanierung der Lindenstraße

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2020: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2020	abgelehnt
2	01.12.2020: Hauptausschuss	01.12.2020	laut BV
3	10.12.2020: Stadtrat	10.12.2020	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		11.11.2020

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Sanierung der Lindenstraße in der Ortschaft Großwülknitz.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 85 Abs. 4 KVG, Eingemeindungsvertrag

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Einwohner/ Anlieger der Straße bemängeln seit Jahren den desolaten Zustand der Straße. Die Straße hat keine asphaltierte Straßendecke, keine funktionierende Entwässerung und keine Begrenzung mit Straßenborte. Bei Starkregen kann das Wasser regelmäßig nicht ablaufen. Die Reparaturen der letzten Jahre haben das Straßenniveau erhöht. Laut Eingemeindungsvertrag Anlage 3 Investitionsprioritäten mit der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2003 verpflichtete sich die Stadt Köthen (Anhalt) alle Straßen der Ortschaft zu sanieren. Der Ortschaftsrat Wülknitz beschließt, dass die Ortsbürgermeisterin einen Antrag bezüglich der Sanierung Lindenstraße im Stadtrat stellen soll.



StR-Antr-2020-22_OR-W_Lindenstrasse.pdf



StR-Antr-2020-22_Stellungnahme.pdf

Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

(§ 43 Abs. 3 S. 1 KVG LSA i.V.m. § 3 Abs. 2 Geschäftsordnung)

Antragsteller: Karin Krietsch - Ortsbürgermeisterin	für Gremium ☒ Stadtrat ☒ Hauptausschuss
Datum und Unterschrift: 01.10.2020 	☒ Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und digitale Infrastruktur ☐ Sozial- und Kulturausschuss ☐ Rechnungsprüfungsausschuss ☐ Heimausschuss
Hinweis: Einreichungsfrist 14 Tage vor der Sitzung	

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Sanierung der Lindenstraße

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Sanierung der Lindenstraße in der Ortschaft Großwülknitz.

ggfs. gesetzliche Grundlagen:

§ 85 Abs. 4 KVG, Eingemeindungsvertrag

Haushaltsmittel:

erforderlich:

☒ Ja ☐ Nein

Höhe (geschätzt): _____

Deckungsvorschlag: _____

Begründung / Darlegung des Sachverhaltes:

Die Einwohner/ Anlieger der Straße bemängeln seit Jahren den desolaten Zustand der Straße. Die Straße hat keine asphaltierte Straßendecke, keine funktionierende Entwässerung und keine Begrenzung mit Straßenborte. Bei Starkregen kann das Wasser regelmäßig nicht ablaufen. Laut Eingemeindungsvertrag Anlage 3 Investitionsprioritäten mit der Stadt Köthen (Anhalt) aus dem Jahr 2003 verpflichtete sich die Stadt Köthen (Anhalt) alle Straßen der Ortschaft zu sanieren, als 1. die Lindenstraße. Der Ortschaftsrat Wülknitz beschließt, dass die Ortsbürgermeisterin einen Antrag bezüglich der Sanierung Lindenstraße im Stadtrat stellen soll.





Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

lfd. Nr.

von Antragsteller:	vorgesehene Beratungsfolge:
vom:	
Vorlagen-Nr.	
<i>für Stellungnahme zuständig:</i>	<i>Bearbeitungsfrist:</i>

Betreff des Tagesordnungspunktes:

Haushaltsmittel:

Deckungsvorschlag umsetzbar?

☐ Ja ☐ Nein

Haushaltsmittel in laufendem Haushaltsjahr _____ vorhanden? ☐ Ja ☐ Nein

Produkt _____ Sachkonto _____ Untersachkonto _____

